



Datum 24.08.2022
Name Sigrid Gies
Durchwahl 0711 126-2432
Aktenzeichen SLT-9185.22
(Bitte bei Antwort angeben)

Fang und Tötung von Saat- und Rabenkrähen mittels Falle

1 Anlass und Ziel

Saatkrähen sind besonders geschützte Singvögel. Rabenkrähen sind ebenfalls Singvögel, unterstehen aber dem Jagdrecht. Junggesellenschwärme dieser Arten richten u.a. nach Verlust Ihres Lebensraumes punktuell einen überschaubaren Schaden bei landwirtschaftlichen Pflanzkulturen an. Außerdem wird ihnen vorgeworfen, Eier und Jungtiere anderer Vogelarten zu fressen. Gegen beide Arten werden nicht-letale Vergrämungsmaßnahmen ergriffen; die Rabenkrähe wird außerdem nach Jagdrecht, die Saatkrähe nach Naturschutzrecht per Abschuss getötet.

2020 betrug die Jagdstrecke von Rabenkrähen 21 000 Tiere. Neben dem Abschuss gibt es insb. aus Frankreich die Idee, den sog. Nordischen Krähenfang oder Krähenmassenfalle zum Einsatz zu bringen. Diese Lebendfalle besteht zum Großteil aus Drahtgitter, wobei Tiere leicht hinein-, aber dann nicht mehr ohne Hilfe hinausgelangen. Meist werden Lockmittel/Lockvögel eingesetzt.

Im Folgenden wird die jagd- und naturschutzrechtliche Unzulässigkeit dieser Art, Raben- und Saatkrähen zu fangen und zu töten, dargestellt.

2 Zusammenfassung

Ob nach Jagdrecht oder nach Naturschutzrecht: Der Fang von Raben- und Saatkrähen mittels einer Lebendfalle wie dem Nordischen Krähenfang ist grundsätzlich verboten, siehe Art. 8 i.V.m. Anhang IV lit. a) VogelschutzRL¹, § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV, § 31 Abs. 1 Nr. 10 b) JWMG; vgl. auch: § 19 Abs. 1 Nr. 5 b) BJagdG.

Eine Ausnahmegenehmigung von diesem Fallen-Verbot ist zwar gesetzlich in § 31 Abs. 3-5 JWMG bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 4 BArtSchV vorgesehen, ihre Erteilung für den Fang von Raben-/Saatkrähen in Lebendfallen wie dem Nordischen Krähenfang scheidet aber insb. an folgenden Punkten:

¹ Richtlinie 2009/147/EG, die im Jahr 2010 die Richtlinie 79/409/EWG ablöste, aber in vielen Teilen gleichlautet.

- Es liegt in den allermeisten Fällen schon kein Ausnahmegrund vor: Zurzeit gibt es für die allermeisten Gebiete keine verlässliche Datengrundlage, um erhebliche landwirtschaftliche Schäden durch Raben-/Saatkrähen zu bejagen. Eine hinreichende Korrelation zwischen dem Fraßdruck durch die Raben-/Saatkrähe und dem Bestand bedrohter anderer Tierarten ist für kein Gebiet dargelegt. Andere Ausnahmegründe wie „Forschung“ und „Fang in geringen Mengen“ liegen fern.
- Selbst wenn erhebliche landwirtschaftliche Schäden bzw. die Korrelation zwischen Raben-/Saatkrähe und bedrohter Arten nachgewiesen würden, ist der Nordische Krähenfang ein unverhältnismäßiges Mittel zum Schutz der Landwirtschaft oder der Tierwelt, denn
 - er ist schon nicht geeignet, sein Ziel zu erreichen: Er ist zur letalen Vergrämung völlig ungeeignet und auch zur Bestandsreduzierung nach allen verfügbaren Erkenntnissen nicht geeignet, solange man nicht vorhat, den Bestand von Raben-/Saatkrähen in einem bestimmten Gebiet komplett auszulöschen (sog. Räuberausschluss), was in den allermeisten Gebieten von vorneherein nicht zulässig ist;
 - er ist auch weder erforderlich, noch angemessen: Zum Schutz der Tierwelt gibt es wesentlich geeignetere Mittel als den Nordischen Krähenfang, insb. die europa- und verfassungsrechtlich überfällige drastische Lebensraumverbesserung für bedrohte Arten. Bzgl. des Schutzes der Landwirtschaft mag es zwar stimmen, dass die zur Verfügung stehenden milderen Mittel nicht hinreichend gut wirken, jedoch tut dies der Nordische Krähenfang wegen der nicht zu erreichenden Bestandsminderung auch nicht. Jedenfalls ist sein Einsatz bei einer Abwägung der Gesamtumstände unangemessen.
 - Die fehlende Selektivität des Nordischen Krähenfangs verstößt dagegen, dass für jede potentiell gefangene Beifang-Tierart einer der gesetzlichen Ausnahmegründe vom Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen muss, der für einige der als Beifang in Betracht kommenden Tierarten fernliegt.
 - Der Nordische Krähenfang hat bislang keine Zulassung gem. § 32 Abs. 1 S. 2 JWMG i.V.m. § 8 Abs. 2 DVO JWMG und ist wegen Fehlens eines „besonderen Grundes“ nicht zulassungsfähig (vgl. der fehlende Ausnahmegrund). Seine Zulassungsfähigkeit scheitert des Weiteren daran, dass er in seiner Bauart nicht so gestaltet werden kann, dass er einen unversehrten Fang gewährleistet und den gefangenen Tieren Schmerzen und Leiden erspart, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen (vgl. § 32 Abs. 2, § 38 JWMG).

Den Raben- und Saatkrähen Baden-Württembergs mittels Lebendfallen wie dem Nordeischen Krähenfang nachzustellen, stellt demnach keinen rechtlich gangbaren oder sinnvollen Weg dar, um Landwirte oder andere Tierarten zu schützen. Das Fangen der kognitiv hochentwickelten Rabenvögel kann für sie selbst und den Beifang mit erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sein. Es stellt kein geeignetes Mittel dar, um Schäden in der Landwirtschaft zu reduzieren oder den Schutz anderer Tierarten zu gewährleisten. Auch in der Abwägung mit dem Staatsziel Tierschutz verbietet sich der Einsatz dieser Drahtfallen.

3 Übersicht zur rechtlichen Einordnung der Tötung von Raben- und Saatkrähen durch den Menschen

Raben- und Saatkrähe sind europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 der VogelschutzRL². Die Voraussetzungen ihrer Tötung sind deshalb europarechtlich vorgeprägt, auch wenn Raben- und Saatkrähen keinen Status nach der ArtenschutzVO³ oder der FFH-RL⁴ haben.

Die Mitgliedstaaten sind gem. Artikel 5 VogelschutzRL verpflichtet, ein gesetzliches Verbot zu erlassen, welches die Tötung von Vögeln der europäischen Vogelarten grundsätzlich verbietet. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen gem. Art. 7 und Art. 9 VogelschutzRL vorsehen. Darunter fällt zum einen die Jagd (Art. 7), zum anderen die Tötung zu enumerativ aufgezählten Zwecken (Art. 9). Art. 8 verbietet bestimmte Tötungs- und Fangmethoden, insbesondere Fangfallen; Art. 9 erlaubt auch hiervon Ausnahmen.

Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) sind in Anhang II Teil B der VogelschutzRL aufgeführt und dürfen deshalb nur von den dort genannten Mitgliedstaaten für jagdbar erklärt werden, siehe Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 VogelschutzRL i.V.m. Anhang II Teil B. Deutschland steht nicht auf dieser Liste. Die Saatkrähe darf deshalb in Deutschland nicht dem Jagdrecht unterstellt werden.

Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) ist seit 1994 (nicht zuletzt auf Betreiben der deutschen Bundesregierung) in Anhang II Teil A der VogelschutzRL aufgeführt und darf deshalb von allen Mitgliedstaaten für jagdbar erklärt werden, siehe Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 VogelschutzRL.

Das deutsche Recht setzt diese Vorgaben wie folgt um: Raben- und Saatkrähen sind, weil sie unter Art. 1 VogelschutzRL fallen, „besonders geschützte Arten“ i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 13 b) bb) BNatSchG. Das grundsätzliche Verbot, Raben- und Saatkrähen zu töten, findet sich im deutschen Recht also in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Von diesem grundsätzlichen Verbot gibt es Ausnahmevorschriften, einerseits im Naturschutzrecht selbst, andererseits im Jagdrecht.

² Richtlinie 2009/147/EG, die im Jahr 2010 die Richtlinie 79/409/EWG ablöste, aber in vielen Teilen gleichlautet.

³ Verordnung (EG) 338/97.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG.

Das Naturschutzrecht stellt in Umsetzung des Art. 9 VogelschutzRL in § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmemöglichkeiten für das „Ob“ einer Tötung bereit. Das „Wie“ der Tötung, also das Verbot und die Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Tötungs- und Fangmethoden aus Art. 8 und Art. 9 VogelschutzRL wird nicht im BNatSchG umgesetzt, sondern in § 4 BArtSchV. Fallen werden dort in Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich verboten; § 4 Abs. 3 BArtSchV enthält wiederum Ausnahmemöglichkeiten.

Daneben dient in Deutschland auch das Jagdrecht der Umsetzung der VogelschutzRL. Während das Bundesjagdrecht die Rabenkrähe nicht unter das Jagdrecht stellt, also keine Ausnahme für das Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthält, stellt das baden-württembergische Landesrecht sie im sog. Nutzungsmanagement gem. § 7 i.V.m. Anlage JWVG unter die Jagd.⁵ Das baden-württembergische Jagdrecht setzt das europarechtliche Fallenverbot in § 31 Abs. 1 Nr. 10 b) JWVG um, mit einer Ausnahmemöglichkeit nach Abs. 3-5, je nachdem welche Behörde sie in welcher Form erteilt: von Einzelanordnung bis hin zur Rechtsverordnung, von unterer bis zur obersten Jagdbehörde.

Wenn Raben- und/oder Saatkrähen mit einer Lebendfalle gefangen und hernach getötet werden sollen, braucht es also eine jagd- bzw. naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, die den europarechtlich determinierten Anforderungen genügen muss.

4 Die jagdrechtliche Unzulässigkeit des Nordischen Krähenfangs

Fallen sind bei der Jagd auf Federwild in Baden-Württemberg gem. § 31 Abs. 1 Nr. 10 b) JWVG grundsätzlich verboten (vgl. auch: § 19 Abs. 1 Nr. 5 b) BJagdG). Dieses Verbot gilt völlig unabhängig davon, ob die Falle selektiv ist oder nicht. Die Selektivität der Falle kommt erst als Kriterium dafür zum Tragen, ob eine bestimmte Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.⁶

⁵ Den beiden Fragen, ob die landesrechtliche Unter-Jagd-Stellung verfassungswidrig ist, weil es fraglich erscheint, ob Landesrecht überhaupt eine Ausnahme zum Tötungsverbot des bundesrechtlichen § 44 BNatSchG beinhalten kann, und ob es kompetenzrechtlich nicht dem Bund überlassen bleiben muss, unter die VogelschutzRL fallende Vögel für jagdbar zu erklären, soll hier nicht nachgegangen werden. Vgl. hierzu: Brocker, Elster und Rabenkrähe im Dickicht von Naturschutz und Jagdrecht, NuR 2000, 307; Brenner, Jagdrecht und Naturschutzrecht (Teil 1) – Ein unionsrechtlich überlagertes kompetenzrechtliches Dickicht, NuR 2017, 145; ders., Teil 2, NuR 2017, 217.

⁶ Manchmal wird geäußert, dass die VogelschutzRL nur „nicht-selektive“ Fallen verbiete. Dies ist falsch. Richtig ist, dass die Selektivität einer Falle von Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL für die dort benannte Ausnahmegenehmigung gefordert wird (die vorliegend wohl nicht einschlägig ist, s.u.). Das grundsätzliche Verbot für Fangfallen in Art. 8 Abs. 1 VogelschutzRL verbietet aber „sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden. (Hervorhebungen nicht im Original)“ In Anhang IV Buchstabe a wird dann die „Fangfalle“ aufgeführt, ohne weitere Einschränkungen. Es wird also gesetzlich davon ausgegangen, dass Fangfallen eine der drei Varianten in Art. 8 Abs. 1 erfüllt. Ob der nordische Krähenfang selektiv ist oder nicht, ist also schon unter der VogelschutzRL nicht das Kriterium dafür, ob er ausnahmegenehmigungsbedürftig ist, sondern dafür, ob er unter Art. 9 Abs. 1 lit. c) ausnahmsweise zugelassen werden kann. Unter baden-württembergischen Recht kommt es darauf erst recht nicht an, denn die Selektivität der Falle spielt unter dem Verbot des §

Gem. § 31 Abs. 3-5 JWMG kann dieses Fallenverbot eingeschränkt werden. Außerdem verweist § 31 Abs. 3 auf § 9 JWMG, der vorgibt, dass bei Ausnahmen bzgl. europäischer Vogelarten Artikel 7 Abs. 4 sowie Artikel 8 und Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 der VogelschutzRL zu beachten sind.

Beim Einsatz des nordischen Krähenfangs kommen von den in Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL bzw. § 31 Abs. 3 JWMG genannten Ausnahmegründen die folgenden in Betracht:

- die „Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen“ (VogelschutzRL) bzw. die „Vermeidung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden“ (JWMG)
- der „Schutz der Tierwelt“ (VogelschutzRL) bzw. der „Schutz der Wildtiere“ (JWMG)
- ein Forschungszweck (VogelschutzRL und JWMG)
- der Fang in geringen Mengen gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL als sonstiger „besonderer Grund“ i.S.d. § 31 Abs. 3 JWMG

§ 31 Abs. 3 JWMG macht des Weiteren die „Erforderlichkeit“ der Ausnahme zur Voraussetzung, Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL spricht davon, dass es keine „andere zufriedenstellende Lösung“ geben darf. Es ist eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.⁷

Zentral ist bei einer behördlichen Prüfung dieser Ausnahmemöglichkeiten, dass sie laut der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung eng auszulegen sind und die Beweislast für ihr Vorliegen bei der Behörde liegt, die die Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Beweise dafür, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen auf überzeugenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Und aus der Begründung der Ausnahmegenehmigung muss hervorgehen, dass die Voraussetzung des Fehlens einer anderen zufriedenstellenden Lösung erfüllt ist.⁸ Weitere verfahrensrechtliche Anforderungen

31 Abs. 1 Nr. 10 b) JWMG keine Rolle. Dazu, ob eine Ausnahmegenehmigung für nicht selektive Fallen unter baden-württembergischem Recht möglich ist, siehe unten.

Sollte man in Abweichung zu dieser Auffassung die Nicht-Selektivität doch zur Voraussetzung des gesetzlichen Fallenverbots machen, dann sei hier schon darauf hingewiesen, dass der Nordische Krähenfang nicht-selektiv ist (s.u.).

⁷ EuGH Urt. v. 17.03.2021, One Voice/Frankreich [Leimruten] C-900/19, Rn. 61: „Außerdem geht aus den Bestimmungen von Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie, [...], wie im Übrigen auch aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hervor, dass diese Abweichung, von der ein Mitgliedstaat Gebrauch machen möchte, im rechten Verhältnis zu den Bedürfnissen stehen muss, die sie rechtfertigen.“ Mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 23.04.2020, Kommission/Finnland [Frühjahrsjagd auf männliche Eiderenten], C-217/19, Rn. 67 mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 10.09.2009, Kommission/Malta [Frühjahrsjagd auf Wachteln und Turteltauben], C-76/08, Rn. 57. Das OVG Magdeburg lässt es an der Angemessenheitsprüfung in einer zentralen Entscheidung gänzlich fehlen; das Gericht bricht die Prüfung ab, nachdem es die Erforderlichkeit bejaht hat, weil die in Betracht gezogenen mildereren Mittel nicht gleich geeignet seien, siehe OVG Magdeburg, Urt. v. 22.11.2017 - 2 K 127/15, Rn. 176-191.

⁸ Siehe insbesondere EuGH Urt. v. 17.03.2021, One Voice/Frankreich [Leimruten] C-900/19, Rn. 29-31 mit Verweis auf ältere Entscheidungen, insb. EuGH, Urt. v. 21.06.2018, Kommission/Malta C-557/15 Rn. 47-50; EuGH, Urt. v. 23.04.2020, Kommission/Finnland [Frühjahrsjagd auf männliche Eiderenten], C-217/19, Rn. 70.

enthält Art. 9 Abs. 2 VogelschutzRL, die über § 31 Abs. 3 i.V.m. § 9 Nr. 1 JWMG von den deutschen Behörden direkt anzuwenden sind. Darunter fällt insbesondere auch die regelmäßige behördliche Kontrolle gem. § 9 Nr. 1 JWMG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. e) VogelschutzRL.⁹

Schließlich enthält § 32 JWMG i.V.m. § 8 Abs. 2 DVO JWMG weitere Vorschriften über die Bauweise von Fallen für den ausnahmsweise erlaubten Fallenfang, bei deren Anwendung wiederum gem. § 9 Nr. 1 JWMG die Art. 8 und Art. 9 der VogelschutzRL direkt anzuwenden sind. Insbesondere muss die Falle gem. § 32 Abs. 1 S. 2 JWMG i.V.m. § 8 Abs. 2 DVO JWMG behördlich zugelassen sein, was vom Nordischen Krähenfang bislang nicht bekannt ist.

Zugelassen werden darf eine Lebendfalle wie es der Nordische Krähenfang ist, indes nur, wenn

- gem. § 8 Abs. 2 DVO JWMG ein besonderer Grund für ihre Zulassung vorliegt (denn der Nordische Krähenfang ist nicht schon gem. § 8 Abs. 1 DVO JWMG zugelassen). Dieser besondere Grund kann bei Fallen für Vögel, die unter die VogelschutzRL fallen, in richtlinienkonformer Auslegung des § 8 Abs. 2 DVO JWMG nur in einem der Gründe des Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL liegen.
- sie gem. § 32 Abs. 2 JWMG nach ihrer Bauart so beschaffen ist, dass sie einen unversehrten Fang gewährleistet; siehe auch § 38 JWMG, wonach den bejagten Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen sind, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen.

Ob neben diesen gesetzlichen Vorgaben § 13 Abs. 1 TierSchG Anwendung findet, ist umstritten, und soll hier nicht weiter ausgeführt werden; jedenfalls müssen die jagdrechtlichen Vorschriften tierschutzfreundlich ausgelegt werden.¹⁰

4.1 Ausnahmegenehmigung vom Fallenverbot zur „Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen“ (VogelschutzRL) bzw. zur „Vermeidung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden“ (JWMG)

4.1.1 Verursachung erheblicher Schäden durch Rabenkrähen

Es soll nicht bezweifelt werden, dass Rabenkrähen mancherorts landwirtschaftliche Schäden verursachen. So sind Schäden an Silo-Folie, an Saatgut und an Kulturpflanzen auf dem Acker und in Obstplantagen beschrieben.¹¹ Allerdings vermelden MLR

⁹ EuGH Urt. v. 17.03.2021, One Voice/Frankreich [Leimruten] C-900/19, Rn. 69.

¹⁰ Siehe zur Diskussion: Lorz/Metzger § 13 TierSchG Rn. 8-12; HMM § 13 TierSchG Rn. 6-8.

¹¹ Langgemach, Ditscherlein 2004, 15 m.w.N.; für Baden-Württemberg speziell: Kleine Anfrage der CDU vom 04.11.2016, BW-LT-Drs. 16/921, S. 3.

und UM für Baden-Württemberg, dass der Schadensdruck je nach Witterung und alternativem Nahrungsangebot sehr niedrig bis sehr hoch sein kann; außerdem, dass Schäden meist nur punktuell auftreten.¹²

Es muss also bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung lokal und zeitlich aktuell geprüft und nachgewiesen werden, ob „erhebliche“ Schäden vorliegen oder zumindest konkret drohen (gefahrenabwehrrechtlicher Gefahrenbegriff).¹³

Die Formulierung des JWVG ist dabei weiter als die der VogelschutzRL, weil sie auch Schäden umfasst, die nicht direkt an den (Pflanzen-)Kulturen entstehen, sondern auch solche an Silagen, etc. Ob die Formulierung im JWVG in richtlinienkonformer Anwendung verengt werden muss, ist gerichtlich nicht geklärt. Vorliegend wird die weitere, also landwirtschaftsfreundlichere, JWVG-Formulierung für anwendbar gehalten.¹⁴

Bei der Auslegung des Begriffs des „erheblichen“ Schadens ist zu beachten, dass sich das vom Gesetzgeber geforderte Maß der Schäden um eine Ausnahme zu rechtfertigen, innerhalb der letzten 20 Jahre und je nach Rechtsbereich immer wieder geändert hat. Varianten von „gemeinwirtschaftlicher“ über „erheblicher“, zu „ernster“ Schaden waren für Ausnahmetatbestände in Benutzung. Gerade der gemeinwirtschaftliche Schaden hat natürlich wesentlich höhere Anforderungen als der im JWVG und der VogelschutzRL genannte „erhebliche“ Schaden.¹⁵ Zwar fehlen bislang Gerichtsurteile zu § 31 Abs. 3 JWVG. Aber in § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG, der wie § 31 Abs. 3 JWVG ebenfalls der Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL in deutsches Recht dient, wurde von 2007 bis 2020 ein „erheblicher“ Schaden gefordert und es sind einige Gerichtsentscheidungen zur Auslegung des Begriffs ergangen, die bei der Prüfung der „Erheblichkeit“ i.S.v § 31 Abs. 3 JWVG helfen können.

Das OVG Magdeburg meinte 2017 zum damaligen auf die Erheblichkeit abstellenden § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG a.F., dass maßgeblich sei, „ob der Schaden in Relation zur Höhe der Gesamteinnahmen eine beachtliche Größenordnung darstellt, der den Gewinn der betroffenen Fischereibetriebe unter die Rentabilitätsschwelle drücken und

¹² Kleine Anfrage der CDU vom 7.7.2021, BW-LT-Drs. 17/438, S. 3.

¹³ EuGH, Urt. v. 14.6.2007, C-342/05, Rn. 40; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.2.2019 – 4 ME 48/19, Rn. 6; Gellermann in: Landmann/Rohmer, § 45 BNatSchG, Rn. 22-23.

¹⁴ Im Naturschutzrecht ist in einem ähnlichen Streit um die verschiedenen Formulierungen in Art. 16 der FFH-RL und Art. 9 der VogelschutzRL und deren Niederschlag in § 45 Abs. 7 BNatSchG wohl noch nicht das letzte richterliche Wort gesprochen; vgl. nur OVG Münster, Beschl. v. 12.03.2021 – 7 B 8/21 im Vergleich zu VG Gießen, Urt. v. 22.1.2020 – 1 K 6019/18.

¹⁵ Siehe z.B. zwei Studien zur Bejagung von Rabenvögeln, die zum Ergebnis kamen, dass es zu Beginn der 2000er Jahre in NRW und RP keine „gemeinwirtschaftlichen“ Schäden durch Rabenvögel gab: Haupt 2000 und Helb 2001, zusammengefasst in Langgemach, Ditscherlein, Zum aktuellen Stand der Bejagung von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland, Ber. Vogelschutz 41 (2004), 2.

damit zur Betriebsaufgabe zwingen kann.“¹⁶ In der Literatur werden ähnlich hohe Anforderungen gestellt.¹⁷ Sollte man hier niedrigere Anforderungen stellen, die „Erheblichkeit“ also z.B. schon bei nicht nur geringfügigen Schäden bejahen,¹⁸ muss die Verhältnismäßigkeitsprüfung dies auffangen: Bei nur kleineren Schäden ist die Tötung als schwerer Eingriff in den Tierschutz meist nicht angemessen (s.u.). Das VG Düsseldorf unterschied 2021 dann dezidiert zwischen einem „ernsten“ Schaden i.S.d. nun geltenden § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG und dem früher maßgeblichen „erheblichen“ Schaden, der höhere Anforderungen stelle.¹⁹

Die zur Entscheidung berufene Behörde müsste also ihren Maßstab für „erhebliche“ Schäden offenlegen und die Erfüllung für nachgewiesen befinden. Eine systematische Erhebung findet zurzeit laut MLR nicht statt,²⁰ wobei das MLR gleichzeitig darauf verweist, dass bei Ausnahmegenehmigungen unter § 45 Abs. 7 BNatSchG die untere Landwirtschaftsbehörde das Vorliegen der landwirtschaftlichen Schäden bestätigt.²¹ Auf lokaler Basis – wahrscheinlich innerhalb des einzelnen Ausnahmeantrags – gibt es also wohl eine anlassbezogene Erhebung. Außerdem haben aktuell Pressemitteilungen zufolge Landesbauernverband und Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband eine Betroffenheitsabfrage (nur) bei ihren Mitgliedsbetrieben für das Ackerjahr 2021 durchgeführt.²² Die dabei erhobenen Daten können der behördlichen Datenerhebung wertvolle Ansatzpunkte liefern.

¹⁶ OVG Magdeburg, Urt. v. 22.11.2017 - 2 K 127/15, Rn. 37 mit Verweis auf VG Freiburg, Urt. v. 17.02.2009 – 3 K 805/08, Rn 37 und Lau, in: Frenz/Müggenborg [Vorauslage], § 45 BNatSchG Rn. 14.

¹⁷ Gellermann in: Landmann/Rohmer, § 45 BNatSchG, Rn. 22-23 mit Verweis auf OVG Bautzen Urt. v. 28.5.2009 – 1 B 700/06, juris Rn. 21; VG Oldenburg BeckRS 2012, 50158; Lau in Frenz/Müggenborg [Vorauslage] § 45 BNatSchG Rn. 14; Borwieck NuR 2019, 21 (23).

¹⁸ So OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20, Rn. 25 mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 8.7.1987 - 247/85 -, Rn. 56. Dort stellt der EuGH allerdings nur fest, dass Art. 9 Abs. 1 lit. a) dritter Spiegelstrich VogelschutzRL „nicht bezweckt, die Gefahr von Schäden geringeren Umfangs abzuwenden. Der Umstand, dass diese Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung das Vorliegen von Schäden eines gewissen Umfangs verlangt, entspricht nämlich der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung.“ Der EuGH bestimmt hier also gerade nicht, welches Ausmaß die Schäden annehmen müssen, um „erheblich“ zu sein, sondern statuiert nur, dass jedenfalls ein „geringer Umfang“ nicht ausreicht.

¹⁹ VG Düsseldorf, Urt. v. 06.05.2021 – 28 K 4055/20, Rn. 52-53: „Mit dem Begriffswechsel von "erheblich" auf "ernst" soll zwar immer noch zum Ausdruck gebracht werden, dass ein mehr als nur geringfügiger Schaden vorliegen bzw. zu erwarten sein muss, es aber keiner unzumutbaren Belastung, insbesondere keiner Existenzgefährdung oder eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, bedarf. Vgl. Lau in: Frenz / Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 BNatSchG Rn. 17.“ Wie diese Auslegung des § 45 Abs. 7 BNatSchG aber richtlinienkonform sein soll, bleibt unklar, denn Art. 9 Abs. 1 lit. a) VogelschutzRL erfordert eben einen „erheblichen“ Schaden.

²⁰ Kleine Anfrage der CDU vom 04.11.2016, BW-LT-Drs. 16/921, S. 2-4; Kleine Anfrage der CDU vom 7.7.2021, BW-LT-Drs. 17/438, S. 3.

²¹ Kleine Anfrage der CDU vom 04.11.2016, BW-LT-Drs. 16/921, S. 6. Der Text verweist auf die Voraussetzung von „§ 45 Abs. 2 Ziff 2 BNatSchG“, was aber wohl ein Falschzitat ist; gemeint ist offensichtlich § 45 Abs. 7 S. 1 Ziff 1 BNatSchG.

²² <https://www.stimme.de/regional/region/voegel-fallen-in-mais-und-erdbeeren-ein-art-4649824>

Alle solchen Erhebungen stehen vor der Herausforderung, dass der Schadensdruck typischerweise u.a. von der Witterung abhängt und Schäden meist nur punktuell auftreten (s.o.).

4.1.2 Fehlende Geeignetheit des Nordischen Krähenfangs

Der Fang mittels nordischem Krähenfang und nachfolgender Tötung haben das – alleinige – Ziel, den lokalen Bestand der Rabenkrähen zu reduzieren, was dann dazu führen soll, dass in dem Gebiet, in dem die Falle steht, weniger landwirtschaftliche Schäden entstehen, weil weniger Rabenkrähen da sind, um sie zu verursachen.

Sie hat – anders als viele andere Mittel zur Abwendung landwirtschaftlicher Schäden – keinerlei vergrämende Wirkung, denn Tiere, die sich nicht in ihr verfangen, können aus dem Schicksal ihrer gefangenen Artgenossen nicht lernen, das Gebiet, in dem die Falle steht, lieber zu meiden.

Es ist dabei fraglich, ob der Einsatz des nordischen Krähenfangs – wie auch jede andere Tötung von Rabenkrähen – überhaupt zu einer relevanten Bestandsreduzierung der Rabenkrähen führt, ob der nordische Krähenfang also überhaupt zur Zielerreichung geeignet ist, solange man die Rabenkrähe in einem bestimmten Gebiet nicht rigoros ausrottet. Eine Ausrottung ist dabei je nach Größe des Gebiets sehr aufwändig und ist aller Wahrscheinlichkeit nach außerhalb kleiner Naturschutzgebiete nicht erreichbar. Außerdem ist sie bei großflächiger Anwendung mit dem generellen Erhaltungsgebot der VogelschutzRL nicht vereinbar (s.u.).

Schon das BMEL Schädlingsgutachten S. 130 statuiert, „dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen“. Der VGH BW beschied einer bestandsreduzierenden Maßnahme gegenüber Kormoranen fehlende Geeignetheit, weil die etwaig bewirkte Bestandsminderung durch den Nach- bzw. Zuzug anderer Vögel zumindest wieder ausgeglichen werde.²³

Bzgl. Rabenkrähen gibt es einige Analysen, die dem Effekt der Bejagung nachgehen. So wurde z.B. in Thüringen bei bejagten Rabenkrähenpopulationen ein höherer Brut-erfolg festgestellt als bei unbejagten.²⁴ Auch in Baden-Württemberg erscheint die Tötung von schon jetzt 21.000 Tieren pro Jahr mittels der Jagd keine nennenswerte Auswirkung auf den Bestand zu haben.²⁵ Nun stellt der Fang mittels Falle zwar nicht

²³ VGH BW, Urt. v. 16.03.2011 - 5 S 644/09, B. II. 3. b) aa). Das Urteil erging nicht zur KormoranVO BW, da diese im betreffenden Gebiet nicht anwendbar war. Nimmt man das Urteil aber ernst, dürfen Kormorane auch unter der KormoranVO BW nicht zur Bestandsreduzierung abgeschossen werden, sondern nur zur Vergrämung. Siehe auch ein Urteil des OVG Magdeburg, in dem es den Unterschied schön darstellt und eine Geeignetheit des Kormoran-Abschusses nur zur Vergrämung und dezidiert nicht zur Bestandsminderung bejaht, Urt. v. 22.11.2017 - 2 K 127/15, Rn. 163 ff.

²⁴ Langgemach, Ditscherlein, Zum aktuellen Stand der Bejagung von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland, Ber. Vogelschutz 41 (2004), 18-19 mit Verweis und Erklärung verschiedener Studien und Zahlen aus Deutschland.

²⁵ Wildtierbericht des MLR für BW 2021, S. 215.

die klassische Jagdmethode auf Rabenkrähen dar; es ist aber nicht ersichtlich, dass die Wahl der Fang-/Tötungsmethode einen Einfluss auf den Bruterfolg der verbleibenden Vögel haben sollte.

Da die zur Entscheidung berufene Behörde die Geeignetheit – bei ggfs. einzuräumendem Beurteilungsspielraum – nachzuweisen hat,²⁶ kann zum jetzigen Forschungsstand keine Genehmigung erteilt werden.

4.1.3 Ultima-Ratio: Erforderlichkeit und Angemessenheit des Nordischen Krähenfangs

Obwohl schon die fehlende Geeignetheit des Nordischen Krähenfangs seinen Einsatz verbietet (s.o.), seien hier der Vollständigkeit halber noch einige Hinweise zur Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung (JWMG) bzw. dazu, ob es eine andere zufriedenstellende Lösung gibt (VogelschutzRL), erlaubt.

Als eine „andere zufriedenstellende Lösung“ i.S.d. Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL müssen natürlich alle anderen gleichgeeigneten Mittel gelten, die milder auf die Rabenkrähe einwirken als deren Fang und anschließende Tötung mittels nordischem Krähenfang. Gibt es solche Mittel, ist der Nordische Krähenfang auch nicht „erforderlich“ i.S.d. § 31 Abs. 3 JWMG.

Aber selbst, wenn solche anderen Mittel schlechter wirken, können sie eine „andere zufriedenstellende Lösung“ i.S.d. VogelschutzRL darstellen. Dies ist durch Abwägung der betroffenen Rechtsgüter festzustellen, welche der Abwägung bei der im deutschen Verwaltungsrecht immer anzuwendenden Angemessenheitsprüfung innerhalb der Verhältnismäßigkeitsprüfung gleichkommt.²⁷

Schließlich verlangt der EuGH, dass „die zuständige Stelle, wenn sie zu prüfen hat, ob es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt, die verschiedenen Lösungen, die den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung [...] der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, miteinander vergleichen muss, um diejenige zu bestimmen, die als im

²⁶ Vgl. EuGH, Urt. v. 14.6.2007, C-342/05, Rn. 41-47.

²⁷ EuGH, Urt. v. 23.04.2020, Kommission/Finnland [Frühjahrsjagd auf männliche Eiderenten], C-217/19, Rn. 67, bestätigt in EuGH Urt. v. 17.03.2021 – C-900/19 Rn. 61: „Außerdem geht aus den Bestimmungen von Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie, [...], wie im Übrigen auch aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hervor, dass diese Abweichung, von der ein Mitgliedstaat Gebrauch machen möchte, im rechten Verhältnis zu den Bedürfnissen stehen muss, die sie rechtfertigen. Siehe auch ältere EuGH-Entscheidungen, insb. EuGH, Urt. v. 10.09.2009, Kommission/Malta, C-76/08, Rn. 57. Das OVG Magdeburg lässt es an dieser Prüfung gänzlich fehlen, es bricht die Prüfung nach Bejahung der Erforderlichkeit ab, siehe OVG Magdeburg, Urt. v. 22.11.2017 - 2 K 127/15, Rn. 176-191 (Prüfung der Erforderlichkeit).

größten Maße zufriedenstellend erscheint“.²⁸ Die „Frage, ob Alternativlösungen zufriedenstellend sind, [ist] anhand der sinnvollen Optionen und der besten verfügbaren Techniken zu beurteilen“.²⁹

Als Alternativmethoden sind zunächst natürlich alle Maßnahmen zu nennen, welche die Rabenkrähe völlig unbelangt lassen oder zumindest nicht direkt betreffen, insbesondere

- anbautechnische Maßnahmen der jeweils betroffenen Pflanzenkulturen (Aussaatzeitpunkt, exakte Einsaat, ein- bis zweitägige Pause zwischen Vorbereitungsarbeiten und Einsaat, etc.);
- Sicherung der Silage durch dickere, sog. Elefantenfolie, ähnlich einer Teichfolie. Das MLR bezifferte 2016 die Kosten auf etwa 3 bis 5 €/m² ohne die Kosten des Aufbringens;³⁰
- gezielte Ablenkungsfütterungen, also die Ablenkung der Raben-/Saatkrähen hin zu anderem Futterangebot;
- Schutzmaßnahmen für Vogelarten, die die Raben-/Saatkrähe als Beutetierart bejagen, z.B. Uhu und Habicht;
- Erhaltung oder sogar Förderung von Krähen-Brutterritorien (Vertreibungseffekt von Nicht-Brütertrupps).

Des Weiteren stellen im Vergleich zur Tötung nicht-letale Vergrämungsmaßnahmen mildere Mittel dar, denn der Tod ist für das Einzeltier und für die Tierart im Regelfall der größte Schaden.

Schließlich stellt die letale Vergrämung eine mildere Maßnahme als die bestandsreduzierende Fallenjagd mittels dem Nordischen Krähenfang dar. Bei der letalen Vergrämung geht es darum, dass einzelne Tiere getötet werden, damit ihre Artgenossen aus deren Schicksal lernen können, ein bestimmtes Gebiet lieber zu meiden. Für den Schutz des Lebens des einzelnen getöteten Tieres ist diese Unterscheidung zwar irrelevant (in beiden Fällen stirbt das Tier), aber schon bzgl. des Einzeltierschutzes der bei der Vergrämung nicht getöteten Tiere stellt es eine mildere Maßnahme dar, den Tod des Artgenossen zu erleben und daraus zu lernen, als selbst getötet zu werden. Außerdem verfolgen § 31 Abs. 3 JWMG und Art. 9 VogelschutzRL neben dem Individualtierschutz auch und gerade den Artenschutz der Rabenkrähe, die unter besonderem Schutz steht. Im Artenschutz ist die Bestandsreduzierung naturgemäß eine besonders kritische Maßnahme, zu welcher die letale Vergrämung ein milderer Mittel ist.

²⁸ EuGH Urt. v. 17.03.2021 – C-900/19 Rn. 37 mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 23.04.2020, Kommission/Österreich [Frühjahrsjagd auf die Waldschnepfe], C-161/19, nicht veröffentlicht, Rn. 51-57.

²⁹ EuGH Urt. v. 17.03.2021 – C-900/19 Rn. 39 mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 9.03.2010, ERG u. a., C-379/08 und EUGH C-380/08, Rn. 62.

³⁰ Kleine Anfrage der CDU vom 04.11.2016, BW-LT-Drs. 16/921, S. 3.

Das MLR hat sich 2016 und gemeinsam mit dem UM 2021 in Antwort auf Kleine Anfragen zu Vergrämungsmaßnahmen geäußert, aber leider nicht zu jenen, die die Rabenkrähe völlig unbelangt lassen.³¹

Dabei vermelden UM und MLR 2021 für Saatkrähen zwar, dass betroffene Bundesländer im Rahmen einer Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) am 15. April 2021 übereinstimmend berichteten, dass Vergrämungsmaßnahmen gegen Saatkrähen keinen bis allenfalls mäßigen Erfolg hätten. V.a. wird das Risiko der Vergrämung benannt: „Bei allen Vergrämungsmaßnahmen besteht die Gefahr der Aufsplitterung der Kolonien, sodass sich die Tiere großflächiger verteilen und jeweils neue, schnell anwachsende Kolonien gründen, wodurch sich die Belastungen in der Summe noch vergrößern.“ Zur Wirkung von Vergrämungsmaßnahmen gegen Rabenkrähen äußern sich MLR und UM jedoch nicht, sondern statuieren nur, dass „für Rabenkrähen [...] die vorhandenen Handlungsmöglichkeiten ausreichend zu sein“ scheinen.³²

Schließlich sei hier nochmals angemerkt, dass ja auch die Bestandsreduzierung durch den Nordischen Krähenfang aufgrund der hohen Brutreserve eine in ihrer Wirkung sehr begrenzte Maßnahme ist. Es ist also keineswegs so, dass nur, weil andere Maßnahmen nicht besonders gut wirken, der Einsatz des Nordischen Krähenfangs automatisch die besser geeignete Methode darstellt.

Es ist deshalb auch nach Auffassung des MLR so vorzugehen, dass, damit die Ultima-Ratio-Prüfung erfüllt sein kann, nachgewiesen sein muss, dass diese anderen Maßnahmen durchgeführt werden³³ und nicht dazu führen, dass die Schäden auf ein Maß zurückgehen, das entweder sogar „unerheblich“ i.S.d. des § 31 Abs. 3 JWMG und Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL ist (dann entfällt schon die Tatbestandsvoraussetzung für den Einsatz der Falle) oder zwar noch erheblich ist, aber die Lage trotzdem als „zufriedenstellende andere Lösung“ i. S. v. Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL zu erachten ist bzw. weitergehende Maßnahmen unverhältnismäßig sind i.S.d. § 31 Abs. 3 JWMG. Um dies bewerten zu können, ist es zunächst notwendig, dass die lokalen Schäden und die Anwendung der anderen Maßnahmen erhoben werden.

Zur Erhebung der lokalen Schäden siehe oben.

Von einer systematischen Erhebung des Einsatzes anderen Maßnahmen ist nichts Näheres bekannt; das MLR berichtet lediglich, dass im Antragsprozedere unter § 45 Abs. 7 BNatSchG die untere Naturschutzbehörde prüft, ob zumutbare Alternativen zur

³¹ Kleine Anfrage der CDU vom 04.11.2016, BW-LT-Drs. 16/921, S. 5 bzgl. Saatkrähen; Kleine Anfrage der CDU vom 7.7.2021, BW-LT-Drs. 17/438, S. 4, wo das MLR die 2016 genannten Maßnahmen auch für Rabenkrähen als relevant markiert.

³² Kleine Anfrage der CDU vom 7.7.2021, BW-LT-Drs. 17/438, S. 4.

³³ So auch das MLR in Kleine Anfrage der CDU vom 04.11.2016, BW-LT-Drs. 16/921, S. 7 zu Ausnahmen für Saatkrähen unter § 45 Abs. 7 BNatSchG, der dem § 31 Abs. 3 JWMG recht ähnlich ist.

letalen Vergrämung „vorliegen“.³⁴ Es bleibt offen, welche Alternativen von der Naturschutzbehörde als „zumutbar“ aufgefasst werden und was „Vorliegen“ hier bedeutet, insb. ob Tötungen nur stattfinden dürfen, wenn die anderen Maßnahmen konsequent und lokal abgestimmt durchgeführt werden.

4.1.4 „Regulierung“ i.S.v. § 7 Abs. 4 Nr. 3 JWVG als Einschränkung

Im Jagdrecht wird anders als in § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nicht ausdrücklich die Voraussetzung genannt, dass sich der „Erhaltungszustand“ der zu tötenden Tierart nicht verschlechtern darf. Zwar hat der EuGH den Erhaltungszustand bislang nur bei der Ausnahme unter Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL erwähnt, denn eine Nutzung kann nur „vernünftig“ sein, wenn sie den Erhaltungszustand nicht gefährdet.³⁵ Aber gleichzeitig ist die Rabenkrähe natürlich geschützt und fällt unter alle in der VogelschutzRL generell aufgestellten Ziele zum Erhalt der Vogelarten. Außerdem erwähnt § 7 Abs. 4 JWVG in Nr. 3 die „Regulation“, was impliziert, dass der Bestand einer Tierart nur reguliert, aber nicht gefährdend dezimiert werden darf. (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 JWVG erscheint bzgl. Rabenkrähen keine Bedeutung zu haben; Nr. 1 kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verwertung üblich ist, was sie bzgl. Rabenkrähen hierzulande nicht ist.)

Somit darf jegliche Bestandsreduzierung den Bestand nur „regulieren“, also nicht gefährdend dezimieren. Um dies effektiv kontrollieren zu können, erscheint es sinnvoll, bei jeglicher Ausnahmegenehmigung eine Höchstzahl an Tieren zu nennen, die getötet werden darf, gemessen daran, wie viele Tiere im betroffenen Gebiet für den Erhalt der betroffenen Vogelart auf nicht-gefährdetem Niveau notwendig sind.

4.2 Ausnahmegenehmigung vom Fallenverbot zum „Schutz der Tierwelt“ (VogelschutzRL) bzw. der „Schutz der Wildtiere“ (JWVG)

4.2.1 Korrelation zwischen Rabenkrähen und anderen Tierarten

Damit der Ausnahmegrund „Schutz der Tierwelt“ überhaupt für die Tötung von Rabenkrähen in Anspruch genommen werden kann, muss die Existenz von Rabenkrähen zunächst eine starke negative Auswirkung auf mindestens eine andere Tierart haben bzw. drohen zu haben. Das OVG Magdeburg formuliert zum sehr ähnlich lautenden § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Die Vorschrift setzt voraus, dass sich eine geschützte Art so weit ausbreitet, dass sie andere Arten verdrängt oder gar zu vernichten droht [Verweis auf Rechtsprechung und Literatur]. Eine regionale Bedrohung des Bestandes ist ausreichend. Die Ausnahmeregelung dient der Lösung artenschutzinterner Konflikte“.³⁶

³⁴ Kleine Anfrage der CDU vom 04.11.2016, BW-LT-Drs. 16/921, S. 6.

³⁵ z.B. EuGH, Urt. v. 23.04.2020, Kommission/Finnland [Frühjahrsjagd auf männliche Eiderenten], C-217/19, Rn. 67-88

³⁶ OVG Magdeburg (2. Senat), Urt. v. 22.11.2017 - 2 K 127/15, Rn. 75. Die Prüfung der Korrelation des Fraßdrucks des Kormorans auf andere Fischarten nimmt einen Großteil der Prüfung des Ausnahmegrundes ein und ergeht sich auf Rn. 76-156.

Bei einer Ausnahme für die Fallenjagd nach Jagdrecht i.V.m. der VogelschutzRL kann es dabei keine Tötung einer Tierart geben, damit andere Tiere in größerer Zahl für die Jagd zur Verfügung stehen. Denn dann wäre die Tötung des Prädatoren nicht ultima ratio; die Tötung wäre nicht „erforderlich“ (vgl. § 31 Abs. 3 JWVG), es würde eine andere „zufriedenstellende Lösung“ zur Verfügung stehen (vgl. Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL): zunächst müsste die Bejagung des Beutetiers eingestellt werden.³⁷ Bei jeglichen Korrelationsuntersuchungen müssen also bejagte Beutetiere außen vor bleiben.

Laut der eigenen Analyse des UM und des MLR sind Rabenkrähen nach letzten wissenschaftlichen Erkenntnissen am Rückgang anderer Vogelarten weitgehend unbeteiligt. Das MLR antwortete auf eine 2014 gestellte Anfrage im Landtag folgendes:

„Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen über die Rabenvögel in Deutschland kommen zu dem Ergebnis, dass die Rabenvogelarten nicht für den Rückgang anderer Vogelarten verantwortlich sind. Nur in Ausnahmefällen können Rabenvögel einen nennenswerten Prädationsdruck z. B. auf stark geschwächte Restbestände von Wiesenbrütern ausüben. In der Regel spielen andere Faktoren eine wesentlich bedeutsamere Rolle. Als Ursachen für die oben genannten Rückgänge von Singvogelarten seien beispielhaft die Nutzungsintensivierung der Landschaft, die zunehmende Eutrophierung (z. B. Eintrag von Luftstickstoff) und die Lebensraum-zerstörung (Versiegelung, Fragmentierung etc.) genannt. Saatkrähen treten generell nur selten als Vogelprädatoren auf. Gerade in Siedlungsbereichen konnte kein erheblicher negativer Einfluss von Rabenvögeln auf die Singvogelpopulationen nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Siedlungen mit hoher Dichte der Rabenvogelvorkommen.“³⁸

Auch 2021, dieses Mal von UM und MLR gemeinsam, blieb die Antwort auf eine weitere Kleine Anfrage weitgehend gleich:

„Nach letzten wissenschaftlichen Erkenntnissen sind Rabenvögel am Rückgang der Populationen anderer Singvogelarten weitgehend unbeteiligt. Auf geschwächte Restbestände von z. B. wiesenbrütenden Vogelarten können sie zwar einen erhöhten Prädationsdruck ausüben, ursächlich verantwortlich für die teils drastischen Bestandsrückgänge vieler Vogelarten sind jedoch multiple Faktoren. Der Rückgang vieler Vogelarten der offenen Agrarlandschaft, von Bodenbrütern, insektenfressenden Arten und Langstreckenziehern ist v. a. eine Folge der Intensivierung der Landnutzung, Eutrophierung, mangelnder Lebensraumqualität und einem zunehmenden Prädatorendruck durch heimische und nicht heimische Arten, z. B. Füchse.“³⁹

³⁷ So auch: Ditscherlein, Norwegische Krähenmassenfallen und Nebelkrähenfallen, NuR 2003, 530, 534.

³⁸ Kleine Anfrage der CDU vom 25.06.2014, BW-LT-Drs. 15/5248, S. 3.

³⁹ Kleine Anfrage der CDU vom 7.7.2021, BW-LT-Drs. 17/438, S. 3.

Diese Analyse deckt sich in der Tat mit den allermeisten zum Thema existierenden wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die wenigen Studien, die andere Ergebnisse erzielten, wurden von der übrigen Fachwelt weitgehend scharf kritisiert und können nicht überzeugen.⁴⁰ Auch die unter Federführung des MLR erstellten Wildtierberichte 2018 und 2021 erwähnen – wenn auch ohne ausdrückliche Kritik an ihm – ein Räuberausschlussexperiment, kommen dann aber zwei weiteren Studien folgend im Ergebnis zu dem Schluss, dass die Brutpopulation der bedrohten Arten in den meisten Fällen eben nicht von der Prädatorenkontrolle profitiert:

„Die Rabenkrähe ist ein Allesfresser und generalistischer Prädatör. Krähen verfüttern überwiegend Insekten an ihre Jungen, auch Eier oder Reste von Vögeln machen während der Brutzeit zwischen 1,7 und 10 Prozent der Nahrung aus. Zu den betroffenen Vogelarten gehören nicht nur Kleinvögel, sondern auch größere und teilweise bedrohte Arten wie Enten, Tauben, Elstern, Krähen, Rebhühner, Fasane oder Raufußhühner (vgl. Zusammenstellung bei [7]). Es ist umstritten und aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren im Freiland schwer nachprüfbar, inwieweit die Rabenkrähe dadurch die Population der Beutetiere dezimiert. Groß angelegte Räuberausschlussversuche in Großbritannien haben gezeigt, dass mit der Reduktion generalistischer Prädatoren (Rabenvögel, Fuchs) die Prädationsverluste von Zielarten wie Rebhuhn oder Fasan deutlich gesenkt werden können [9].

Eine Metastudie zur Wirkung von Beutegreifern zeigte, dass zwar die nach-brutzeitlichen Bestände der Beutetiere nach einer Prädatorenkontrolle höher sein können, dass jedoch im Folgejahr keine Erhöhung der Brutpopulationen der Zielarten nachweisbar war [10]. Eine andere Metastudie zum Einfluss von Rabenvögeln auf die Produktivität und Abundanz von Brutvögeln hat in 19 Prozent der untersuchten Fälle negative Effekte festgestellt. Die Autoren schlussfolgern, dass es in den meisten Fällen unwahrscheinlich ist, dass die Vogelpopulationen durch Rabenvögel beschränkt werden. Es besteht aber weiterer Forschungsbedarf, damit gegebenenfalls für die Minderheit der Fälle mit negativen Effekten wirkungsvolle Managementmaßnahmen entwickelt werden können [15].“

Das MLR statuiert selbst, dass dieser Forschungsbedarf zunächst erfüllt werden muss, damit – wenn denn eine Korrelation festgestellt werden kann – der Einsatz des Nordischen Krähenfang in Betracht kommen kann. Dabei bleibt zu beachten, dass Madden et al negative Effekte „nur“ bei 19% der untersuchten Fälle feststellten. Selbst bei Bestehen einer Korrelation muss also die Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung besonders streng ausfallen.

Hier ist im Besonderen die durch Thermologger ermittelte Erkenntnis zu nennen, dass die meisten Gelege während der Nacht verloren gehen, sodass tagaktive Vögel wie

⁴⁰ Siehe zusammenfassend: Langgemach, Ditscherlein, Zum aktuellen Stand der Bejagung von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland, Ber. Vogelschutz 41 (2004), 2, 20; Mäck, Betrachtungen zur Rolle von Aaskrähe ... im Naturhaushalt als Beitrag zur immer noch aktuellen Schadvogel-Diskussion, Orn. Jh Bad.-Württ. 22 (2006), 217; Madden et al, A review of the impacts of corvids on bird productivity and abundance, Ibis (2015), 157, 1.

die Rabenkrähe als Verursacher dieser Verluste komplett ausscheiden.⁴¹ Und selbst bei den wenigen Tagesverlusten, ist es zwar unbestritten, dass auch Rabenkrähen Gelege und Jungvögel erbeuten, doch spielen sie nach den in mehreren Studien ausgewerteten Untersuchungen im Verlustgeschehen insgesamt eine untergeordnete Rolle.⁴² Es ist schließlich bei der Analyse auf den Unterschied zu achten zwischen dem etwaig zu befundenden Einfluss der Rabenkrähe auf den konkreten Bruterfolg, also auf die Individuenzahl nach der Brut- und Nistzeit einerseits, und der davon eventuell unabhängigen längerfristigen Bestandsentwicklung der Beutetierart. Nur weil die Individuenzahl des Beutetiers im Herbst durch den Räuberausschluss erhöht ist, heißt das noch nicht, dass dies den Bestand längerfristig beeinflusst. Im Gegenteil besteht dieser Zusammenhang oft gar nicht.⁴³ Es mag insbesondere dieser Umstand sein, der die Schließung der oben benannten Forschungslücke besonders anspruchsvoll machen wird.

UM und MLR schreiben 2021 denn auch schließlich, „dass Auswirkungen von Rabenvögeln auf andere Tier- und Vogelarten [...] nicht systematisch erhoben und registriert“ werden.⁴⁴

Die baden-württembergischen Behörden müssten sich also, um den jagdrechtlichen Ausnahmegrund „Schutz der Tierwelt“ überhaupt in Anspruch nehmen zu können,

- eine evtl. bestehende Jagd auf die zu schützenden Tierarten unterbinden und dann zunächst abwarten, wie sich die Bestände entwickeln

und

- sich entweder wissenschaftlich fundiert von der gemeinsamen Einschätzung ihrer Oberbehörden UM bzw. MLR und der wissenschaftlichen Fachwelt distanzieren, dass Rabenkrähen „am Rückgang der Populationen anderer Singvogelarten weitgehend unbeteiligt sind“,
- oder zumindest lokal nachweisen, dass Rabenkrähen tatsächlich einen kleinen Anteil beitragen.⁴⁵

⁴¹ Langgemach, Ditscherlein, Zum aktuellen Stand der Bejagung von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland, Ber. Vogelschutz 41 (2004), 2, 16-17; Mäck, Betrachtungen zur Rolle von Aaskrähe ... im Naturhaushalt als Beitrag zur immer noch aktuellen Schadvogel-Diskussion, Orn. Jh Bad.-Württ. 22 (2006), 217, 231.

⁴² Langgemach, Ditscherlein, Zum aktuellen Stand der Bejagung von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland, Ber. Vogelschutz 41 (2004), 2, 16.

⁴³ Mäck, Betrachtungen zur Rolle von Aaskrähe ... im Naturhaushalt als Beitrag zur immer noch aktuellen Schadvogel-Diskussion, Orn. Jh Bad.-Württ. 22 (2006), 217, 235-236. Madden et al, A review of the impacts of corvids on bird productivity and abundance, Ibis (2015), 157, 1.

⁴⁴ Kleine Anfrage der CDU vom 7.7.2021, BW-LT-Drs. 17/438, S. 3.

⁴⁵ Vgl. oben das Prüfprogramm: Zentral ist bei einer behördlichen Prüfung dieser Ausnahmemöglichkeiten, dass sie laut der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung eng auszulegen sind und die Beweislast für ihr Vorliegen bei der Behörde liegt, die die Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Beweise dafür, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen auf überzeugenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Siehe insbesondere EuGH Urteil vom 17.03.2021 – C-900/19 mit Verweis auf ältere Entscheidungen.

Die erste Argumentationsgrundlage ist nach heutigem Stand der Wissenschaft nicht erreichbar. Die letztere mag gelingen, was aber angesichts des kleinen Beitrags eine ganz besonders strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung erzwingt, es darf schließlich „keine andere zufriedenstellende Lösung“ geben. Eine andere Lösung liegt aber bei einem nur kleinen Betrag der Rabenkrähe nahe, insbesondere, wenn grundsätzlich verbotene Methoden angewandt werden sollen.

4.2.2 Sehr begrenzte Geeignetheit des Nordischen Krähenfangs

Der Nordische Krähenfang hat keine vergrämende Zielrichtung, er wird allein zur Bestandsreduktion eingesetzt. Für die Bestandsreduzierung ist, wie oben beschrieben, die Geeignetheit des Nordischen Krähenfangs nicht gegeben, solange man nicht vorhat, den Bestand von Raben-/Saatkrähen in einem bestimmten Gebiet komplett auszulöschen (sog. Räuberausschluss), was in den allermeisten Gebieten von vorneherein nicht zulässig ist (siehe sogleich).

4.2.3 Ultima-Ratio: Erforderlichkeit und Angemessenheit des Nordischen Krähenfangs

Selbst wenn die Behörde einen lokalen kleinen Beitrag der Rabenkrähe zur Bedrohung anderer bestimmter Arten festgestellt hat und die Geeignetheit der Tötung zur Bestandsreduzierung bejaht, weil die Raben-/Saatkrähe in diesem Gebiet ausgelöscht werden soll, stellt sich als nächstes die Frage, ob der Einsatz des Nordische Krähenfangs erforderlich und angemessen ist (JWVG) bzw. ob es eine andere zufriedenstellende Lösung gibt (VogelschutzRL). Wie oben erwähnt, muss diese Prüfung – wegen des wenn überhaupt bestehenden, dann nur klein ausfallenden Beitrags der Rabenkrähe – besonders streng ausfallen.

Ein Beispiel könnte ein Gebiet sein, in dem der Prädationsdruck durch Rabenkrähen auf andere – ganz bestimmte und dort vorkommende bzw. wiederanzusiedelnden Arten – in wissenschaftlichen Freilanduntersuchungen bestätigt wird, und alle anderen Maßnahmen zum Erhalt der anderen Arten konsequent eingesetzt und keinen genügenden Erfolg zeigten.⁴⁶ Darunter fällt v.a. die drastische Lebensraumverbesserung für die bedrohten Arten, welche die Rabenkrähe völlig unbelangt lässt. Nur, wer den europarechtlich geschuldeten Schutz der wertvollen Lebensräume mit Verve vorantreibt, hat die vom EuGH geforderte „im größten Maße zufriedenstellende Lösung“ ausgewählt und ergriffen. Dabei verweist der EuGH darauf, dass die „beste verfügbare Technik“ einzusetzen ist.⁴⁷

Daneben ist auch hier die nicht-letale und letale Vergrämung der Rabenkrähen eine mildere Maßnahme im Vergleich zu ihrer Bestandsreduktion. Schon 2004 schlugen

⁴⁶ So auch: Mäck, Betrachtungen zur Rolle von Aaskrähe ... im Naturhaushalt als Beitrag zur immer noch aktuellen Schadvogel-Diskussion, Orn. Jh Bad.-Württ. 22 (2006), 217, 237.

⁴⁷ Siehe schon oben. EuGH Urt. v. 17.03.2021 – C-900/19 Rn. 37 mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 23.04.2020, Kommission/Österreich [Frühjahrsjagd auf die Waldschnepfe], C-161/19, Rn. 51-57.

Langgemach und Ditscherlein diesbezüglich vor, zur Vergrämung die aus dem Ausland bekannte „Konditionierte Geschmacksabneigung“ (Conditioned Taste Aversion, CTA) einzusetzen.⁴⁸

4.3 Ausnahmegenehmigung vom Fallenverbot für einen Forschungszweck (VogelschutzRL und JWVG)

In den vorigen Absätzen klang immer wieder an, dass es offene Fragen gibt, deren Erforschung nötig ist, um den Einsatz des Nordischen Krähenfangs im Rahmen des § 31 Abs. 3 JWVG ausnahmsweise genehmigen zu können. Es ist dabei aber nicht ersichtlich, dass für deren Beantwortung speziell der Nordische Krähenfang als grundsätzlich verbotene Methode eingesetzt werden müsste. Auch andere Forschungsfragen, die den Einsatz des Nordischen Krähenfangs rechtfertigen könnten, erscheinen fernliegend. Ein 2003-2004 aufgesetztes Forschungsprojekt in Niedersachsen sah sich dieser Kritik ausgesetzt und wurde schließlich eingestellt, bevor die EU-Kommission auf eine deshalb eingegangene Beschwerde reagierte.⁴⁹

Es sei hier lediglich darauf hingewiesen, dass ernsthafte Forschung einer guten Vorbereitung bedarf, wobei die statistische Erhebung der Ausgangslage unverzichtbar ist (also die lokale Rabenvogelpopulation und die Population der zu schützenden Tiere und/oder der landwirtschaftlichen Schäden, etc.). Schließlich sei erwähnt, dass es nicht ersichtlich ist, dass es bei einer etwaigen Forschung der Tötung während der Schonzeit bedarf.

4.4 Ausnahmegenehmigung vom Fallenverbot für den Fang in geringen Mengen gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL bzw. als sonstiger „besonderer Grund“ i.S.d. § 31 Abs. 3 JWVG

Der Ausnahmegrund des Art. 9 VogelschutzRL lautet:

„Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, [...] von den Artikeln 5 bis 8 abweichen [, ...] c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.“

⁴⁸ Langgemach, Ditscherlein, Zum aktuellen Stand der Bejagung von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland, Ber. Vogelschutz 41 (2004), 2, 24: „CTA bezeichnet einen Lernprozess, durch den bei Tieren der Drang nach ausgewählter Nahrung auf dem Wege assoziierter Übelkeit langfristig unterbunden werden kann. Zum Schutz der Gelege gefährdeter Vogelarten kann dies z. B. mit Hilfe präparierter Eier erfolgen, die vor der Brutzeit ausgelegt werden.“ Es folgt die Nennung einiger ausländischer Studien.

⁴⁹ Kleine Anfrage der Grünen vom 15.04.2004, NS-LT-Drs. 15/1080. Die Projektbeschreibung findet sich außerdem in Teilen bei: Epple/Helb/Mäck, Zur Selektivität und Eignung der Norwegischen Krähenmassenfalle unter Berücksichtigung von Aspekten des Tierschutzes und Artenschutzes, Gutachten 2004 (siehe Anlage 2).

Zwar wird dieser Ausnahmegrund in § 31 Abs. 3 JWMG gar nicht ausdrücklich genannt, ist also gar nicht wirklich in baden-württembergisches Jagdrecht umgesetzt, er könnte aber als sonstiger „besonderer Grund“ Bedeutung erlangen (siehe die „insb.“-Formulierung in § 31 Abs. 3 JWMG). Allerdings hat der EuGH schon 2007 entschieden, dass, damit Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL „gemeinschaftskonform umgesetzt werden kann, die Stellen, die mit der Genehmigung abweichender Entnahmen einer bestimmten Art betraut sind, in der Lage sein [müssen], sich in Bezug auf die einzuhaltenden mengenmäßigen Obergrenzen auf hinreichend genaue Richtgrößen zu stützen.“⁵⁰ Art. 31 Abs. 3 JWMG enthält nun ja lediglich den völlig unbestimmten „besonderer Grund“, also gerade keinerlei mengenmäßige Richtgröße für den Begriff der „geringen Menge“. Eine Anwendung des Ausnahmegrundes scheidet also schon an der fehlenden bzw. mangelhaften Umsetzung. Trotzdem soll im Folgenden noch auf die einzelnen Voraussetzungen eingegangen werden, um zu zeigen, dass auch bei einer Anwendung keine Genehmigung erteilt werden kann.

Bei der Anwendung der Vorschrift auf den Einsatz des Nordischen Krähenfangs scheitert dieser an drei Voraussetzungen:

- Ziel des Einsatzes muss „Fang, Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung“ sein.
- Die Falle muss selektiv sein.
- Es muss sich um geringe Fang-Mengen handeln.

Anders als manch andere Ausnahmegründe des Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL wurde lit. c) schon einige Male in Fällen vor dem EuGH verhandelt, weshalb es einige EU-richterliche Auslegungshinweise zu ihm gibt.

Zum Ziel des Einsatzes des nordischen Krähenfangs: „Fang oder Haltung“ sind nicht das Ziel des Einsatzes des Nordischen Krähenfangs, sondern es ist die Tötung. Es bleibt als Ausnahmegrund also nur „jede andere vernünftige Nutzung“ i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL. Zwar sieht der EuGH auch die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd als „vernünftige Nutzung“ an,⁵¹ stellt also keine allzu hohen Anforderungen an die „vernünftige Nutzung“. Aber auch unter diesen eher geringen Anforderungen ist fraglich, ob die Tötung eines Tiers zur Abwehr eines Schadens an Landwirtschaft oder Tierwelt überhaupt irgendeine Art von „Nutzung“ des Tiers darstellt. Schon daran scheitert dieser Ausnahmegrund.

Des Weiteren statuiert der EuGH, dass die vernünftige Nutzung grundsätzlich innerhalb des durch die VogelschutzRL Erlaubten geschehen muss, und nur beim Vorliegen besonderer Notwendigkeiten eine Ausnahme unter Art. 9 Abs. 1 lit. c) in Betracht kommt, denn ansonsten gäbe es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ i.S.v. Art. 9, nämlich das Vorgehen innerhalb des generell Erlaubten.⁵²

⁵⁰ EuGH, Urt. v. 12.07.2007, Kommission/Österreich, C-507/04, Rn. 201 mit Verweis auf ältere Rechtsprechung.

⁵¹ EuGH, Urt. v. 23.04.2020, Kommission/Finnland [Frühjahrsjagd auf männliche Eiderenten], C-217/19, Rn. 65.

⁵² EuGH, Urt. v. 9.6.2005, Kommission/Spanien, C-135/04, Rn. 18-19.

In der Auslegung des EuGH enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL für die in Art. 9 Abs. 1 schon genannten Ausnahmegründe (lit. a und lit. b) keine erleichterten Voraussetzungen bereit, sondern verschärft sie nur, weil er zusätzlich die Selektivität der Falle und die geringe Menge fordert. Er stellt also nur dann eine veritable Ermächtigungsgrundlage für eine Ausnahmegenehmigung dar, wenn es um besondere Gründe geht, die nicht schon in Art. 9 Abs. 1 aufgezählt sind. Für den Einsatz des Nordischen Krähenfangs sind solche Gründe weder dargetan noch ersichtlich; eine Genehmigung unter § 31 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL scheidet also.

Sie scheitert des Weiteren an der fehlenden **Selektivität der Falle**: Der EuGH legt das Erfordernis der Selektivität zwar nicht (mehr) so streng aus, dass jeglicher Beifang verboten wäre. Stattdessen nimmt er in einer Entscheidung aus 2021 bei der Auslegung des Begriffs eine Abwägung vor und unterscheidet dabei zwischen Tot- und Lebendfallen. Er statuiert:

Während bei Totfangfallen „eine eher strenge Auslegung der Voraussetzung der Selektivität zugrunde zu legen ist, kann sie [bei Lebendfallen] trotz Beifängen als erfüllt angesehen werden, allerdings nur dann, wenn die Arten, auf die diese Methode nicht abzielt, nur in geringen Mengen und während eines bestimmten Zeitraums gefangen werden und wenn sie freigelassen werden können, ohne andere als unbedeutende Schäden zu erleiden. Somit ist zwar der Umstand, dass eine grundsätzlich nicht tödliche Fangmethode zu Beifängen führt, für sich genommen kein Nachweis für die mangelnde Selektivität dieser Methode, doch geben die Menge dieser Beifänge sowie der Umfang etwaiger Auswirkungen auf die Zielarten und die übrigen Arten Aufschluss über das Maß an Selektivität einer solchen Methode.“⁵³ Da es bei der dem EuGH vorgelegten Fallenart der Leimrute, auch wenn der Umfang des Beifangs gering sein mag, „wahrscheinlich [ist], dass die gefangenen Vögel trotz der Reinigung irreparable Schäden erleiden, da Leimruten ihrem Wesen nach geeignet sind, das Gefieder aller gefangenen Vögel zu schädigen“, befand der EuGH sie für nicht selektiv und damit verboten.

Ob eine Lebendfalle wie der Nordische Krähenfang selektiv i.S.d. Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL ist, ist also eine Frage der Menge des Beifangs und der Auswirkungen auf die gefangenen Tiere.

Der Nordische Krähenfang ist weder streng selektiv, noch selektiv i.S.d. EuGH-Rechtsprechung.

⁵³ EuGH Urt. v. 17.03.2021, One Voice/Frankreich [Leimruten] C-900/19 Rn. 63-64.

Seine strenge Selektivität wurde in der Vergangenheit zwar teilweise behauptet, aber schon die Autoren solcher Behauptungen widerlegten sich dabei selbst.⁵⁴ Im Gegenteil, es gibt bislang technisch keine Möglichkeit, den Beifang anderer Arten im Nordischen Krähenfang zu verhindern. Wie auch: Alles, was klein genug ist, in sie hineinzuklettern, kann dies tun, und alles, was das ggfs. eingesetzte Lockmittel interessant genug findet, wird dies ggfs. auch tun. Hinzu kommen Tierarten, die durch die bereits gefangenen Vögel angelockt werden. Unter dem Beifang, der für den Nordischen Krähenfang dokumentiert ist, befinden sich u.a. sämtliche Arten der Rabenvögel, aber auch von Greifvögeln und Eulen, außerdem Kleinvögel und Kleinsäuger. Diese sind teils streng geschützt und unterstehen teils nicht der Jagd, geschweige denn werden sie von einem der genannten Ausnahmegründe für die verbotene Fallenjagd umfasst.

In einem Gutachten zu einem (später abgebrochenen) Einsatz des Nordischen Krähenfangs in Niedersachsen findet sich eine detaillierte Liste an dort gefangenem Beifang. Dort werden für 140-200 aufgestellte Fallen bei einem Fang von rund 5000 Rabenkrähen und 110 Saatkrähen folgender Beifang gemessen: 500 Elstern (die dort kein Beifang waren, weil sie gefangen werden sollten), 50 Dohlen, 11 Bussarde, 6 Eulen, 4 Habichte, 2 Falken; 5 Exemplare der vorgenannten Arten konnten nur noch tot aufgefunden werden.⁵⁵

Eine detaillierte Beschreibung der nicht gegebenen Selektivität und insbesondere der dramatischen Auswirkungen auf die gefangenen Tiere während des Aufenthalts in der Falle und bei der Leerung und Freilassung des Beifangs findet sich auf S. 3-5 eines weiteren Gutachtens zum damaligen Einsatz der Falle in Niedersachsen. Beide Gutachten sind dieser Stellungnahme als Anlage 2 und Anlage 3 beigefügt und sollen hier nicht im Detail wiederholt werden. Zusammenfassend sei hier aufgeführt:

- Die Sicht nach draußen durch Behang der Falle komplett zu verhindern ist keine Option, denn dann fliegen keine Vögel mehr in die Falle hinein. Durch die im Nordischen Krähenfang deshalb gegebene Sicht der Vögel nach draußen kann nicht verhindert werden, dass die gefangenen Vögel wiederholt und in Panik die Flucht versuchen, was zu erheblichen Kopfverletzungen und Blindheit führen kann. Es besteht außerdem die Gefahr, dass Vögel, die die Falle von außen anfliegen, sich am Gehäuse schwer verletzen. Diese Gefahr ist besonders groß für Vögel, die die in der Falle feststehenden Vögel als Beute wahrnehmen und sich der Falle deshalb per Sturzflug in rasantem Tempo nähern.
- Da sich im Nordischen Krähenfang Vogelarten gleichzeitig aufhalten, die in der Natur Gegenspieler darstellen, kommt es zu schrecklichen Attacken und Aggressionen der feststehenden Vögel gegeneinander.

⁵⁴ Zusammenfassend und widerlegend: Epple/Helb/Mäck, Zur Selektivität und Eignung der Norwegischen Krähenmassenfalle unter Berücksichtigung von Aspekten des Tierschutzes und Artenschutzes, Gutachten im Auftrag des DTB (2004), 3-6 (als Anlage 2 beigefügt).

⁵⁵ Gellermann, Rechtsgutachten zum Rabenkrähen- und Elsternfang im Landkreis Leer 2005, S. 3 (als Anlage 3 beigefügt)

- Die Leerung der Falle bedeutet eine enorme Stresssituation für die Vögel. Das mag man bei den Raben- und Saatkrähen als unvermeidbar hinnehmen. Mindestens für den Beifang hat diese Tatsache aber für die Selektivität i.S.d. Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL große Bedeutung. Eine Minderung dieses Stresses, indem man die Falle nachts lehrt, ist erstens fraglich, da man dann die Nachtruhe der tagaktiven Vögel stört; zweitens birgt es die große Gefahr, dass man Tierarten in der Dunkelheit verwechselt. (Deshalb sollte auch keine Ausnahme vom jagdrechtlichen Tötungsverbot für Federwild bei Nacht (§ 31 Abs. 1 Nr. 9 JWVG) gemacht werden.)

Aus den Ausführungen bei Epple/Helb/Mäck und Gellermann ergibt sich mühelos, dass der Nordische Krähenfang weder streng selektiv, noch selektiv i.S.d. EuGH-Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogelschutzRL ist. Es kann nicht sichergestellt werden, dass als Beifang gefangene Tiere „freigelassen werden können, ohne andere als unbedeutende Schäden zu erleiden“; im Gegenteil, sie können schwere Verletzungen erleiden oder sogar umkommen.

Zur Voraussetzung der „geringen Menge“: Zuletzt erscheint es auch mehr als fraglich, ob der anvisierte Fang von Rabenkrähen im Nordischen Krähenfang die Höchstmarke der „geringen Menge“ einhalten wird; jedenfalls wäre hierfür behördlicherseits eine Höchstmenge festzusetzen, die sich an der Rechtsprechung des EuGH zur geringen Menge orientiert.⁵⁶

4.5 Die nicht gegebene „strenge“ Selektivität der Falle

Wie oben dargelegt, gibt es bislang technisch keine Möglichkeit, beim Einsatz des Nordischen Krähenfangs den Beifang anderer Tierarten zu verhüten. Auch wenn das europäische Recht dies nach der Auslegung des EuGH nicht gänzlich verbietet (s.o.), so hat doch das OVG Magdeburg eine wichtige weitergehende Leitschnur für das deutsche Recht vorgegeben. Das Gericht stellt fest, dass eine Ausnahmegenehmigung unter § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG den unbeabsichtigten Abschuss anderer Tierarten nicht erlaubt, ein solcher Abschuss also unter den Tötungs-Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt.⁵⁷ Beim Lebend-Beifang im Nordischen Krähenfang ist also der Fang-Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, solange die Ausnahmegenehmigung nach § 31 Abs. 3 JWVG die Tierarten, die als Beifänge in Frage kommen, nicht ausdrücklich benennt und erlaubt.⁵⁸

Es liegt nahe, dass die zur Entscheidung berufene Behörde für diese Tierarten dann eine eigene Prüfung eines Ausnahmegrundes inkl. Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen muss.⁵⁹ Es ist nicht ersichtlich, wie eine solche Ausnahmegenehmigung für die als Beifang in Betracht kommenden Arten gelingen soll, ist von ihnen doch

⁵⁶ Siehe EuGH, Urt. v. 15.12.2005, Kommission/Finnland, C-344/03, Rn. 51 ff.

⁵⁷ OVG Magdeburg, Urt. v. 22.11.2017 - 2 K 127/15, Rn. 212.

⁵⁸ Noch strenger Ditscherlein, Norwegische Krähenmassenfallen und Nebelkrähenfallen, NuR 2003, 530, 531, die Beifänge de lege lata nicht über Ausnahmegenehmigungen legalisierbar hält.

⁵⁹ Dies musste das OVG Magdeburg nicht entscheiden und ist bislang gerichtlich nicht geklärt.

nicht im Ansatz nachzuweisen, dass sie alle einen der Ausnahmegründe des Art. 9 Abs. 1 VogelschutzRL bzw. des richtlinienkonform ausgelegten § 31 Abs. 3 JWMG erfüllen. Doch selbst, wenn man keine eigene Prüfung eines Ausnahmegrundes für die als Beifang in Betracht kommenden Tierarten verlangt, muss ihr etwaiger Beifang in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einfließen (s.u.).

Wenn man schließlich entgegen der hier vertretenen Auffassung eine Ausnahmege-
nehmigung erteilt, müssten die Beifang-Tierarten nach der Rechtsprechung des OVG
Magdeburg in der Ausnahmege-
nehmigung ausdrücklich erlaubt werden.

4.6 Abschließende Abwägung aller betroffener Rechtsgüter

Bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter müssen neben den innerhalb der Prüfung
jeweils konträr zueinander gestellten Gesichtspunkten wie

- Schutz der Landwirtschaft versus Schutz der Rabenkrähe
- Schutz der Tierwelt versus Schutz der Rabenkrähe
- Förderung der Forschung versus Schutz der Rabenkrähe
- vernünftige Nutzung versus Schutz der Rabenkrähe

auch alle von der Maßnahme sonst betroffenen Rechtsgüter miteinbezogen werden.

Bei dieser Abwägung müssen – auch wenn nicht Art. 9 Abs. 1 lit. c) VogeschutzRL
als Ausnahmegrund verwendet wird – die nicht bestehende Selektivität der Falle und
die dramatischen Auswirkungen auf die gefangenen Tiere während des Aufenthalts in
der Falle und bei der Leerung (s.o.) als Arten- und Tierschutzproblem, beide mit Ver-
fassungsrang, beachtet werden. Die Tiere erleiden teils erhebliche und langanhalt-
ende Schmerzen und Leiden.

Es sei hier schließlich auch der Schutz des Gesamthaushalts der Natur als Verfas-
sungsgut genannt. Sollte das Ziel der Bestandsminderung der Rabenkrähe nämlich
tatsächlich erzielt werden (was ja äußerst fraglich ist), entstehen dadurch auch nega-
tive Folgen. Es gibt z.B. Vogelarten wie Waldohreulen, Turm- und Baumfalken, die
alte Krähenester als Brutnester nutzen.⁶⁰ Mäck beschreibt die Folgen menschlicher
Eingriffe in den Naturhaushalt und die natürliche Lebensgemeinschaft von Tieren an-
schaulich.⁶¹

4.7 Die Anforderungen an die Bauweise der Falle

§ 32 JWMG i.V.m. § 8 Abs. 2 DVO JWMG enthält Vorschriften über die Bauweise von
Fallen für den ausnahmsweise erlaubten Fallenfang, bei deren Anwendung wiederum

⁶⁰ Ditscherlein, Norwegische Krähenmassenfallen und Nebelkrähenfallen, NuR 2003, 530, 532 mit Ver-
weis auf Altenkamp Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001), 577 und
Mebs/Scherzinger, Die Eulen Europas (2000), 261. Siehe auch: Langgemach, Ditscherlein, Zum aktu-
ellen Stand der Bejagung von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland, Ber. Vogelschutz 41
(2004), 2, 22.

⁶¹ Mäck, Betrachtungen zur Rolle von Aaskrähe ... im Naturhaushalt als Beitrag zur immer noch aktuel-
len Schadvogel-Diskussion, Orn. Jh Bad.-Württ. 22 (2006), 217, 234-238.

gem. § 9 Nr. 1 JWMG die Art. 8 und Art. 9 der VogelschutzRL direkt anzuwenden sind.

Insbesondere muss die Falle gem. § 32 Abs. 1 S. 2 JWMG i.V.m. § 8 Abs. 2 DVO JWMG behördlich zugelassen sein, was vom Nordischen Krähenfang bislang nicht bekannt ist.

Zugelassen werden darf eine Lebendfalle wie es der Nordische Krähenfang ist, indes nur, wenn erstens gem. § 8 Abs. 2 DVO JWMG ein besonderer Grund für ihre Zulassung vorliegt (denn der Nordische Krähenfang ist nicht schon gem. § 8 Abs. 1 DVO JWMG zugelassen). Dieser besondere Grund kann bei Fallen für Vögel, die unter die VogelschutzRL fallen, in richtlinienkonformer Auslegung des § 8 Abs. 2 DVO JWMG nur in einem der Gründe des Art. 9 Abs. 1 VogeschutzRL liegen. Wie oben dargelegt, liegt in den allermeisten Fällen schon kein solcher Ausnahmegrund vor: Zurzeit gibt es für die allermeisten Gebiete keine verlässliche Datengrundlage, um erhebliche landwirtschaftliche Schäden durch Raben-/Saatkrähen zu bejagen. Eine hinreichende Korrelation zwischen dem Fraßdruck durch die Raben-/Saatkrähe und dem Bestand bedrohter anderer Tierarten ist für kein Gebiet dargelegt. Andere Ausnahmegründe wie „Forschung“ und „Fang in geringen Mengen“ liegen fern.

Zweitens muss die Falle gem. § 32 Abs. 2 JWMG nach ihrer Bauart so beschaffen ist, dass sie einen unversehrten Fang gewährleistet; siehe auch § 38 JWMG, wonach den bejagten Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen sind, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen. Ob neben diesen gesetzlichen Vorgaben § 13 Abs. 1 TierSchG Anwendung findet, ist umstritten, und soll hier nicht weiter ausgeführt werden; jedenfalls müssen die jagdrechtlichen Vorschriften tierschutzfreundlich ausgelegt werden.⁶² Nach dem, was oben bei der Selektivität der Falle ausgeführt ist und im Epple/Helb/Mäck-Gutachten beschrieben ist, verstößt der Nordische Krähenfang in eklatanter Weise gegen diese Voraussetzungen.⁶³

4.8 Ergebnis zum Jagdrecht

Nach alledem scheidet der Einsatz von Lebendfangfallen wie dem Nordischen Krähenfang für Rabenkrähen an mehreren der jagdrechtlichen Voraussetzungen und kann nicht legalisiert werden, weder per Einzelanordnung noch per Rechtsverordnung.

⁶² Siehe zur Diskussion: Lorz/Metzger § 13 TierSchG Rn. 8-12; HMM § 13 TierSchG Rn. 6-8.

⁶³ Siehe auch: HMM § 17 Rn. 20 generell für Fallen, die die Sicht nach draußen ermöglichen; § 13 Rn. 10.

5 Die naturschutzrechtliche Unzulässigkeit des Nordischen Krähenfangs

Anders als das Jagdrecht fordert das Naturschutzrecht keine behördliche Zulassung der Falle. Aber § 45 Abs. 7 i.V.m. § 4 BArtSchV entspricht in weiten Teilen den Anforderungen des § 31 Abs. 3 JWVG und so scheitert eine Ausnahmegenehmigung an den gleichen Punkten wie schon im Jagdrecht.⁶⁴

Hinzu kommt, dass § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG explizit erwähnt, dass sich der Erhaltungszustand der Population der getöteten Tierart nicht verschlechtern darf. § 4 Abs. 3 BArtSchV verlangt sogar noch weitergehend, dass „der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art [durch die Ausnahme vom Fallenverbot] nicht nachteilig beeinflusst wird“. Die mit dem Einsatz des Nordischen Krähenfangs erwünschte Bestandsreduzierung muss also zahlenmäßig oberhalb jeglicher Verschlechterung des Erhaltungszustandes (§ 45 BNatSchG) bzw. des Bestands und der Verbreitung (§ 4 BArtSchV) von Saat- und Rabenkrähe bleiben. Eine Bestandsreduzierung, die den Bestand nicht nachteilig beeinflusst, ist jedoch schon begrifflich unmöglich. Wenn man den Wortlaut ernst nimmt, sind deshalb Maßnahmen, die unter die Verbote des § 4 BArtSchV fallen und als Ziel eine Bestandsreduzierung verfolgen, generell nicht über Absatz 3 ausnahmefähig.

⁶⁴ Ein Unterschied mag in der Auslegung des Begriffs des „ernsten“ Schadens in § 45 Abs. 7 BNatSchG gesehen werden, für dessen Erfüllung manche weniger hohe Anforderungen stellen wollen als für den unter § 31 Abs. 3 JWVG erforderlichen „erheblichen“ Schaden (s.o.). Wie diese Auslegung des § 45 Abs. 7 BNatSchG aber richtlinienkonform sein soll, bleibt unklar, denn Art. 9 Abs. 1 lit. a) VogelschutzRL erfordert eben einen „erheblichen“ Schaden.